

An alle
AHS und BMHS

Förderstundenpaket 2022/23 - COVID-19-bedingte Lernrückstände, Ukraine und Deutschförderung - AHS/BMHS

Sehr geehrte Frau Direktorin!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Zur Stärkung der Kompetenzen und Förderung der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen sowie zum Ausgleich von Lernrückständen im Besonderen sollen, in Anbetracht der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Auswirkungen auf das Schulwesen, insbesondere durch längere Phasen des Distance Learnings, sowie zur Förderung vertriebener ukrainischer Kinder und Jugendlicher auch im Schuljahr 2022/23 an mittleren und höheren Schulen zu bereits eingerichteten Angeboten zusätzliche Unterrichtsangebote geschaffen werden. Zusätzlich sollen Fördermaßnahmen in Deutschförderklassen gesetzt werden.

Ausmaß:

1 zusätzliche Wochenstunde je Klasse und zusätzlich 4 Wochenstunden je Deutschförderklasse

- An den Schulen ist es möglich, je nach Förderbedarf der einzelnen Klassen auch unterschiedliche Ausmaße je Klasse vorzusehen, sofern insgesamt an der Schule das Gesamtausmaß nicht überschritten wird.
- Die Zusatzressourcen stehen im Schuljahr 2022/23 auch für Abschlussklassen zur Verfügung und dienen dort insbesondere auch zur Vorbereitung auf die abschließenden Prüfungen.
- Die zusätzlichen 4 Wochenstunden je Deutschförderklasse stehen exklusiv für zusätzliche Fördermaßnahmen im Rahmen der lehrplanmäßig vorgesehenen 20 Wochenstunden „Deutsch in der Deutschförderklasse“ in – gemäß § 8h Abs. 2 SchOG jedenfalls ab einer Schüler/innenzahl von 8 – eingerichteten Deutschförderklassen zur Verfügung.

Die Zusatzressourcen (1 Wochenstunde je Klasse) stehen rückwirkend ab dem Beginn des Schuljahres 2022/23 zur Verfügung. Somit könnte beispielsweise mit einer Wochenstunde für das Schuljahr im Sommersemester eine Teilung im Umfang von zwei Wochenstunden vorgenommen werden bzw. entspricht eine Wochenstunde für das Schuljahr 36 Einzelstunden.

Die zusätzlichen 4 Wochenstunden je Deutschförderklasse stehen ab Jänner 2023 bis zum Ende des Schuljahres zur Verfügung.

Form

Nutzung von schon bestehenden, im Schulrecht verankerten Instrumenten, insbesondere den in § 8a Abs. 1 SchOG genannten Maßnahmen. Das sind insbesondere:

- Teilungen in Gegenständen (auch temporär),
- Kleingruppenunterricht (auch temporär) und
- Förderunterricht

Die Instrumente sind zum Zweck des Ausgleichs von Defiziten aus der Zeit des Distance Learnings im Hinblick auf die konkreten Bedarfe und im Rahmen der von der Bildungsdirektion zugewiesenen Zusatzressourcen am Schulstandort nach den Kriterien der Effektivität und Effizienz auszuwählen, wobei auch je Klasse mehrere der oben genannten Instrumente eingesetzt werden können.

Es ist möglich, die Stunden auf unterschiedliche Gegenstände aufzuteilen und durch Blockungen die Stunden auf bestimmte Zeiträume zu konzentrieren, wenn damit bessere Lernresultate erzielt werden können.

Weiters können, analog zum Sommersemester des Schuljahres 2021/22, auch Fördermaßnahmen gesetzt werden, die für vertriebene Kinder und Jugendliche aus der Ukraine erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- Deutschförderklassen/Deutschförderkurse: unter den derzeit vorhandenen und unveränderten schulrechtlichen Rahmenbedingungen
- Stütz- und Begleitlehrpersonen: in Form von Teilungen bzw. Teamteaching als Unterstützung der „Hauptlehrperson“
- Förderunterricht: Nutzung des derzeit im Schulrecht verankerten Instruments des Förderunterrichts

Die Ukraine Krise stellt auch für das gesamte Schulsystem eine besondere Herausforderung dar, insbesondere aber gerade für jene Standorte, an denen intensiv Deutschfördermaßnahmen in Form von Deutschförderklassen zu setzen sind. Zusätzliche 4 Wochenstunden je Deutschförderklasse stehen daher exklusiv für zusätzliche Fördermaßnahmen in Deutschförderklassen zur Verfügung. Hinsichtlich der zusätzlichen Teilungen bzw. des Kleingruppenunterrichts sowie der Deutschförderklassen und Deutschförderkurse ist die Teilnahme für die Schülerinnen und Schüler verpflichtend, da es sich um den lehrplanmäßig vorgesehenen Unterricht handelt. Beim Förderunterricht wird auf die Anmeldung der Schülerinnen und Schüler gemäß § 12 Abs. 7 SchUG hingewiesen. Etwaige in den Lehrplänen enthaltene Vorgaben hinsichtlich des Förderunterrichts sind ebenso zu beachten.

Controlling

Es erfolgt die Dokumentation des Ressourceneinsatzes mittels eines Erhebungsformulars, ansonsten gibt es keine gesonderten Kennzeichnungsvorschriften in UNTIS. Die Erfassung erfolgt im Schuljahr 2022/23 einheitlich und ausnahmslos in Form von Einzelstunden je Schule (SKZ), getrennt nach Teilungen, Förderunterricht, Ukraine und zusätzliche Fördermaßnahmen in Deutschförderklassen. Dabei entspricht eine Wochenstunde über ein Schuljahr 36 Einzelstunden.

Es wird ersucht, das beiliegende Erhebungsformular entsprechend den Vorgaben zu befüllen. Das vollständig befüllte Erhebungsformular ist bis spätestens **07.07.2023** an Sara.BOEREKCI@bildung-wien.gv.at zu übermitteln. Sollte von den Förderstunden kein Gebrauch gemacht werden, so ist eine Leermeldung zu senden.

Für den Bildungsdirektor:
i.V. Kommissarin Dr. Karoline Kumptner
Leiterin der Abteilung Präs/4 - Personal

Elektronisch gefertigt